

- a. eine Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste
und
b. eine Sachverständigenkammer für Werke der Photographie
gemeinschaftlich mit dem Sipe in der Stadt Weimar gebildet.

§ 2.

Die einer Kammer angehörenden Sachverständigen (Vorsitzende und Mitglieder sowie ihre Stellvertreter) werden von den beteiligten Staaten nach erfolgter Vereinbarung gemeinschaftlich ernannt. Die Bestallungsurkunden werden von dem Großherzoglichen Staatsministerium im Namen der sämtlichen beteiligten Regierungen ausgefertigt.

§ 3.

Die Sachverständigen werden durch die Amtsgerichte ihrer Wohnorte vereidigt nach folgender Eidesformel:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich alle von mir als Mitglied der Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste (der Photographie) erfordernden Gutachten unparteiisch und nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werde. So wahr mir Gott helfe.“

§ 4.

Die Kammern führen Dienstiegel mit der Inschrift:

Gemeinschaftliche Sachverständigenkammer für Werke der bildenden Künste (der Photographie) in Weimar.

§ 5.

Die Reisekosten der Mitglieder werden aus den zu erhebenden Gebühren bestritten.

Soweit nach Bestreitung der Reisekosten und sonstigen sachlichen Auslagen ein Ueberschuß der Gebühren vorhanden ist, beschließt die Kammer über seine Verwendung.

Rudolstadt, den 27. März 1908.

Fürstlich Schwarzburg. Ministerium,
Justizabteilung.
Dr. Körbip.